

Post. Dieß ist die Ausfertigung des  
Kaiserl. Patents  
No. 3.<sup>o</sup> february  
1762.

**M**aria Theresia  
von Gottes Gnaden  
Römische Kaiserin, in Germa-  
nien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croa-  
tien, Slavonien etc. Königin; Erz-Herzogin zu  
Oesterreich; Herzogin zu Burgund, Ober- und  
Nieder-Schlesien, zu Brabant, zu Mayland, zu  
Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu  
Parma, und Piaccenza, zu Simburg, zu Luzenburg,  
zu Geldern, zu Würtemberg; Marggräfin des  
Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, zu Bur-  
gau, zu Ober- und Nieder-Sachsen; Fürstin zu  
Schwaben, und Siebenbürgen, gefürstete Gräfin  
zu Sabsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfirt,  
zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois;  
Landgräfin in Elßaß, Gräfin zu Namur, Frau  
auf der Windischen March, zu Vortenaui, zu Ga-  
lins, und zu Mecheln; Herzogin zu Lothringen,  
und Barr; Groß-Herzogin zu Toscana etc. etc.

Entblethen allen, und jeden Unsrer getreuen Vasallen, Landes-  
wohnern, und Unterthanen, was Bürden, Standes, Amts, Hoch-  
und Niedern Befehls, oder Weesens, die in Unsrer gesamtten Königl. Bö-  
heimischen, und Oesterreichischen Erblanden seynd, denen dieses Unser Patent vor-  
kommet, Unsere Kayserl. Königl. und Landesfürstliche Gnad, und alles Gutes:  
und fügen denselben hiemit gnädigst zu wissen, ist auch vor sich Landkündig,  
wie bishero zu Bestreitung der schweren Kriegs-Unkosten, die Contri-  
butionen fast immer zugenommen, und mehresten Theils denen armen Un-  
terthanen obgelegen; Da nun die zu Herstellung eines dauerhaften Friedens  
unumgänglich nöthige Fortsetzung des von Unsrer Feinden Uns abgedrungenen  
Kriegs auf Mittel und Wege fürzudenken Uns bemüßiget, die Erforderun-

Bewegungen des  
einführenden Papiers  
Stempel.



sen hierzu zeitlichen beyzuschaffen, und vorzubereiten, auch Unsere Landesmütterliche Absicht schon von nun an auf Bedeckung, und künftige Zurückzahlung deren in bisherigen Umständen contrahirten Kriegs-Schulden gerichtet ist.

Als seynd Wir bewogen worden, auf eine extraordinari Beyhülff, und zwar eine solche, fürzudencken, die den armen Mann und Unterthan am wenigsten berühret:

So in vorigem Sæculo schon üblich gewesen.

Wir haben dannenhero beschloffen, auf Art, und Weiß deren mehresten Staaten Europæ, die ehehin schon in Annis 1686. und 1692. in gesamtten Unsern Teutschen Erblanden bekannt geweste, hinnach aber abgeänderte Stemplung des Papiers, da, wo sie nicht mehr ist, als benanntlichen in Unserem Erz-Herzogthum Unter- und Ob der Enns, dann in Ober- und Vorder-Desterreich wiederum einzuführen, in denen übrigen Erblanden aber, wo selbe in der würllichen Uebung ist, mithin sowohl in denen drey Ländern Unsers Erb-Königreichs Böhheim, als in denen Inner-Desterreichischen Landen, zu verbessern, und in vorbemelten gesamtten Unsern Erblanden diesfalls eine durchgängige Gleichheit einzurichten.

Wird demnach die Stempel-Ordnung de Anno 1692. zum Grund gelegt.

Wir haben diesemnach das von Bayland Unsers hochgeehrt-geliebtesten Herrn Groß-Vaters Kayser's Leopoldi Majestät, hochseeligen Gedächtnus, noch unterm 20<sup>ten</sup> Octobris Anno 1692. emanirte, das Siegl-Papier betreffende Patent grössten Theils zum Grund Unserer dormaligen Anordnung gesetzt, hieran das erforderliche verbessert, dahingegen jenes, was ehemals zu gründlichen Beschwer-Führungen Anlaß gegeben hat, gänzlichen hindangelassen.

Damit nun Unsere hierbey führende gnädigste Willens-Meynung, nemlichen wie, und auf was Weise Wir es mit Signir- oder Stemplung des Papiers gehalten haben wollen, auch wie, und in welchen Fällen dieses Stempel-Papiers sich zu bedienen nöthig, und was für eine Gebühr hievon zu entrichten seye? jedermänniglich bekannt werde, und Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; so haben Wir alles, was zu beobachten, und allerunterthänigst zu befolgen ist, durch die hienach folgende Articulos festsetzen, und jedermänniglich kundmachen wollen, und zwar

## I.

Zu welchen Schriften der Stempel gebraucht werden solle.

Wollen Wir, und befehlen gnädigst, daß nicht nur alles, was an Unsere Höchste Persohn selbst, oder an Unsre Hof-Stellen, und Hof-Mittel, Confessus, und Collegia, nicht weniger an Unsre Landesfürstliche Civil- und Militar-Instanzen, Dicasteria, und Aemter, sondern auch jenes, was bey anderen Instanzen, Gerichten, Obrigkeiten, Magistraten, Aemtern, Grundbüchern, und anderen Gerichtbarkeiten, wie sie immer Namen haben mögen, schriftlichen eingereicht, und von diesen expedirt, und ausgefertigt wird,

Ferners alles, was aufferhalb Gericht schriftlich abgehandlet wird, und Fidem publicam erheischet, mithin all-jenes, woraus eine Verbindnus, oder

oder Gebühr erwachsen, oder auch in- und außer Gericht zu einem Beweis dienen kann, folgsam alle Contractus, Obligationes, Verbündnissen, Dispositiones, Quittungen, Auszüge, und Conti auf ein besonderes mit einem Stempel gezeichnetes Papier, oder Pergament geschrieben, und dieses gesiegelte Papier pro Forma substantiali eines jeden glaubwürdigen Instrument, oder Schrift geachtet werden solle: hierzu auch alle, und jede Hoch- und Niedere, sowohl Geist- als Weltlichen Standes, Inn- und Ausländer, so in Unsren Erblanden Proceß führen, oder sonst etwas tractiren, und abhandlen, mithin sowohl die Kläger, als Beklagte, oder Intervenienten verbunden seyn, und all solches, sowohl bey Unsren, als denen Ständischen, und Städtischen Aemtern, und Cassen, gleichwie von jedermänniglich, bey widrigens zu befahren habender Straf, auf das genaueste befolget werden solle. An- erwogen in solchen das Universum betreffenden Fällen weder die Geistlichkeit (es wäre dann um die strictissime mendicantes primæ Classis, mithin jene, so weder gestiftet, noch Capitalien besitzen, zu thun) noch auch die Militares eximirt, sondern denen allgemeinen Satzungen einfolglich dem Gebrauch dieses Stempel-Papiers sich zu unterziehen schuldig seynd.

Wohingegen jene, welche ein Instrument auf gesiegeltes Papier gleich zu schreiben unterlassen, solches zwar à dato Instrumenti innerhalb 4. Wochen bey dem Siegl-Amt, jedoch gegen Bezahlung des dupli, noch stempeln lassen mögen, elapsò Terminò deren 4. Wochen aber, in die hinnach folgende Straf verfallen. So viel übrigens die aus fremden Landen herkommende Schrif- ten, und Documenten, ingleichen die allenfalls erforderliche Beybringung alter ungestempelter Urkunden, nicht weniger die ultimas Voluntates, bey welchen öftermalen, wegen des Siegl-Papiers, Hindernissen sich ereignen können, belanget, da wollen Wir, daß gleich bey Allegir- oder Producirung deren ersteren beiden Urkunden, zugleich eine nach gehöriger Class auf Stem- pel-Papier geschriebene Copia ein- und beygelegt, von denen allenfalls un- gestempelten letztwilligen Dispositionen aber, gleich nach beschehener Publica- tion derselben, eine auf gehörigen Siegl-Papier ausgefertigte Abschrift eingelegt, und sodann erst von dem Gericht weiters fürgegangen werde; dahingegen haben Unsre Siegl-Aemter von erst-bemelten ohne Sieglung aus- gefertigten Instrumenten, oder Abschriften nur die behörige einfache Stem- pel-Gebühr abzunehmen: Es seynd demnach

Hievon seynd ausge- nommen die aus frem- den Landen kommen- de Schriften, und alte ungestempelte Urkun- den: wie auch die letzt- willige Disposi- tiones.

## II.

Alle, und jede Urkunden, Instrumenten, und Schriften, so bey einer Stelle, Instanz, Gericht, oder Amt produciret, und eingereicht werden, auf keinem anderen Papier, als wovon jeder Bogen gestempelt ist, aus- zufertigen,

Dahingegen auf einem Bogen, oder gestempelten Blat nicht mehr, als ein einziges Instrumentum, oder Documentum, sub pæna Nullitatis, enthalten seyn, und ausgefertigt werden kann; damit aber auch

Auf einen Bogen kann nur ein Instrumen- tum geschrieben wer- den.

## III.

Der Unterschied des Stempel-Papiers, und deren verschiedentlichen Stempel-Sorten, deren jede absonderlich gemerkt, und bezeichnet, auch zu

absonderlichen Instrumenten, Schriften, und Expeditionen gebraucht, und um einen besondern Werth bezahlt wird, von jedermann leicht möge erkannt werden; So haben Wir diese in 4. verschiedene Classes, und Preis abzuthellen gnädigst anbefohlen, und zwar die Majestatica, Gnadens-Verleihungen, Consensus, Confirmationes, Dispensationes, Privilegia, Standes-Erhöhungen, Incolaten, Venias ætatis, Pardon-Brief, und alles das, was von Uns selbst unterzeichnet, oder mit Unserm Gnaden-Insigel ausgefertigt, und intimiret wird, in die erste Class, welche mit dem doppelten Adler signirt, und wofür jeder Bogen mit 2. Gulden wegen des Stempels bezahlet wird. In eben diese Class seynd gehörig, die von denen höheren Ständen abfassende leztwillige Dispositiones, als Testamenten, Codicillen, Donationes mortis causâ, & inter vivos, die Institutiones deren Majoraten, und Fidei-Commisken, Adelige Lehen-Brief, die Ehepacten, oder Heuraths-Brief, Certiorationes, Fidejussiones, Cautiones, Cessiones, Verzichten adelicher Töchter, Renunciationes, Revers zum Land, Erbtheillungen, Absolutoria, Attestationes sub nobili Fide, Verkündungs-Tauf-Copulations- und Todten-Schein höheren Standes, nemlichen aller des Herrn- und Ritter-Standes, und von der Geistlichkeit jener, welche in der Gültens-Einlag stehen, oder sonst Privilegia Statuum genießen; Nicht weniger seynd unter obiger Class begriffen alle Zinß- und Interesse-Quittungen, so über eine grössere Summa als Tausend Gulden, ausgestellt werden.

Zu welchen Schriften die erste Class pr. 2. fl. zu gebrauchen kommet.

#### IV.

Der Stempel zweyter Class bezahlet einen Gulden.

In die anderte Class, welche mit einem gekrönten Schild signirt, und mit einem Gulden bezahlet wird, seynd gehörig, alle über obbemelte von Uns selbst unterzeichnete Gnadens- und andere Sachen, durch die Expedition deren Stellen, mithin ohne Unserer Unterschrift oder Insigel an andere Stellen, Dicasteria, Instanzen, und Aemter ergehende, und von diesen weiters erlassende Intimationes, Insinuationes, Notæ, und Decreta über Standes-Erhebungen, Nobilitationes, Privilegia, & Diplomata, Incolat- und Indigenatus, über Lehen, Fidei-Commis, und Majoraten sowohl deren Erricht-Befrey-Allodialisirung, Consens, oder Confirmation, auch Nachsicht deren Caducitäten betreffend, über Venias ætatis, Intimationes der Salvæ Guardie, Pardon-Brief, Versicherungs-Decreta, und Expectantien, Titulos Mensæ, Weglaß-Brief in die Freyheit aus der Unterthänigkeit, Raths-Wahlen, und andere Wahl-Briefe, Geburts-Lehr- und Meister-Briefe, Frey-Pässe, so nach Unserer Bewilligung in denen Ländern ausgefertigt werden.

Ferners über Universitäts-Graduationes, Juris consulta in Causis partium, Legitimationes, & Restitutiones honoris, Gewalt, und Vollmachten, Decreta tutoria, & curatoria, nebst denen Vormundschaftlichen Quittungen bey dem höheren Stand: Nicht weniger die Intimationes, und Decreta über Amts- und Dienst-Verleihungen, Anweisungen deren Besoldungen, Adjuten, Pensionen, und Gratialien, so wenigstens 100. fl. betragen.

Weiters seynd unter diese anderte Class gehörig, die von anderen unter den höheren Ständen nicht begriffenen, nemlichen graduirten, geadelten, characterisirten, privilegirten, oder titulirten Personen: ingleichen von denen das Privilegium possidendi beyhabenden Bürgern, Landes-Advocaten und Procuratorn, auch herrschaftlichen Oberbeamten errichtende Testamenta sive scripta, sive nuncupativa, Donationes inter vivos, & Mortis causa, Inventaria, Erbtheilungen, Raitt-Briefe, Absolutoria, Immissiones in hæreditatem, vel bona respectu extranei, Sententiæ definitivæ, Revisions-Urtheile, Expens-Moderirungen, gerichtliche Tax- & Detaxationes, item alle Obligationes, Contractus, Kauf-Tausch-Bestand-Briefe, Pfand-Verschreibungen, Vergleich, oder Transactiones, Cessiones, Cautiones, Fidejussiones, Revers zum Land, Weiber-Verzichten, Heuraths-Briefe, Tauf- und Todtenscheine, Bezahlungs-Anweisungen, Bestallungs- oder Lohn-Briefe, Gewöhren, Auszügl, und Conti deren Professionisten, Kauf- und Handwerks-Leuten, auch Quittungen, dann die Instrumenta Notariorum (wovon jedoch die Wechsel-Protesten, und Wechsel selbst, wie hiinnach folgen wird, eximirt seynd) und andere derley Beweissthüme, welche eine gerichtliche Validität haben sollen, welches alles jedoch dahin zu verstehen ist, wann die in diesem §. Item: enthaltene Schriften, Brieffschaften, Auszüge, Conti, und Quittungen im Geld-Betrag, oder deren Werth zwar die Summa von 500. fl., jedoch tausend Gulden nicht übersteigen, widrigens, und da solche 500. fl., oder weniger betragen, in die folgende 2. Classen gehörig seynd.

Zu welchen Schriften dieser Stempel anderer Class erforderlich.

Es werden auch von solchem Gefaz ausgenommen, jene Obligationes, und Schuld-Verschreibungen, welche von Uns selbst, oder von denen Fundis publicis ausgefertigt werden, welches jedoch deren Credits-Partheyen über einen so Capitals- als Interesse-Empfang ausstellende Quittungen nicht eximiret.

### V.

In die dritte Class, welche mit einem gezierten Schild gezeichnet, und mit 15. kr. bezahlet wird, seynd gehörig die von Ständischen, Städtischen, auch Herrschaftlichen Wirthschafts- oder anderen Beamten, und Officiers, Pachteren, und Canzley-Persohnen, nicht weniger die von nicht privilegirten Bürgern errichtende leztwillige Dispositiones, Inventaria, Erbtheilungen, Raitt-Briefe, Absolutoria, und dergleichen, ferners alle in vorher gehendem Articulo 4<sup>to</sup> sub §. Item enthaltene Instrumenta, Schriften, und Brieffschaften, Conti, Auszügl, und Quittungen, so mehr als 100. fl. in ihrem Werth betragen, und betreffen; 500. fl. jedoch nicht übersteigen:

Gebrauch des Stempels dritter Class, welcher mit 15. kr. bezahlet wird.

Ferners alle Rescripta in Causis partium, Sententiæ definitivæ nachgesetzter Instanzen, gerichtliche Verlaß, und Abschiede, Declarationes, Compas-Schreiben, Executiones personales, & reales, item Arrest- und Steck-Briefe, Beherrschungs-Recht, Gebotts-Briefe, Ansz-Beschreibungen, Pfändungs-Urkunden, und Intimationes, Gült- und Lehens- und andere Auffandungen, oder gerichtliche An- und Aufkündungen, schriftliche Inhibitiones, und deren Scheine, Anboths-Briefe, Meld-Briefe,

B

gericht-

gerichtliche Wahnungen, Revers zum Lande, Commissions-Befehle zu der Einantwortung, hierüber abstattende Relationes, Fürmerkungen deren Tabular- und Stadt-Bücher: Grund-Bücher-Extractus, gerichtliche Urkunden, und Attestationes: Intimationes über Salvos Conductus, und Moratoria, Proclamata, Edictales Citationes, und Subhastation-Patenten, Frey- und andere Paß-Briefe; so Unserer besonderen Bewilligung nicht bedürffen; ferners die Decreta Curatoria, & Tutoria, und Vormundschaftliche Quittungen, die Gewalt, und Vollmachten, Ehe-Verkündigungs-Copulations-Tauf- und Todten-Scheine deren Personen, so nicht von der ersten, und anderten, sondern vorerwehnten dritten, und nachfolgenden vierten Class seynd. Item: alle Rescripta in Parthey-Sachen, und hierwegen ergehende Expeditiones, Decreta, und Verordnungen.

Nicht weniger sollen unter dieser dritten Class auch begriffen seyn, die gerichtlich abgeforderte Erklärungen, gerichtliche Bescheidungen, Recognitiones de introducta Appellatione, Cautiones pendente Appellatione, Purgationes Contumaciae, Protestationes, Remissiones ad Judices Superiores, Consensus in Genere, Revisions-Ansuchungen, Apostoli, End-Zetteln, und hierob ertheilende Attestata, Relationes ad Instantiam Partium, Inquisitiones, und Actiones criminales, wann der Inquisit etwas in bonis hat: item alle Extractus Protocoll, und andere Beylagen, auch Schriften, welche vidimirt werden, dann die Bescheidungen deren Partheyen, so nicht auf das schon gestempelte Anbringen gesetzt werden. Ferners die Wirthschafts-Rechnungen, oder die aus solchen allegirende Extractus, jedoch erst damahlen, wann hierüber ein Rechts-Stritt entstehet, mithin solche vor Gericht produciret werden; Welche daher ex speciali erst damahls zu stempeln Wir gnädigst erlauben, die Beylagen hingegen besagter Wirthschafts-Rechnungen (zumahlen die Auszüge und Quittungen ehebevor schon auf Siegl-Papier geschrieben seyn müssen) in dem übrigen von der Stempelung gänzlich befreyen. Endlichen auch alle andere gerichtliche Verfügungen, rechtliche Urkunden, und Schriften, so nach Unterschied deren Länder, eine anderweitige Benennung haben, doch mit obbemelten überein treffen, welche, als wann solche alhier wirklich exprimiret wären, unter dieser, oder nach Beschaffenheit der Sache unter einer anderen dieser Classen verstanden seyn sollen.

## VI.

Gebrauch des Stempels vierter Class so mit 3. kr. bezahlt wird.

Seynd unter die vierte Class, welche mit einem glatten Schild signiret, und mit 3. kr. bezahlet wird, gehörig, alle in dem Articulo quarto sub §. Item enthaltene Instrumenta, &c. Schriften, und Brieffschaften, Conti, Auszüge, und Quittungen, so 100. fl. oder weniger in ihrem Werth betragen.

Ferners alle Memorialia, Bittschriften, und Anbringen, so in obigen Classen nicht enthalten seynd, mithin auch alle jene, so bey denen unteren Instanzen, Magistraten, dann Richtern deren geist- und weltlichen privat-Herrschaften, Grundbüchern, und Aemtern eingereicht werden, wovon jedoch ausgenommen seynd, die Anbringen, so von dem Bauers-Mann, und

und gemeinen Unterthan auffer Gerichts-Sachen bey denen Obrigkeiten übergeben werden;

Es seynd auch in diese vierte Class gehörig alle Haupt- und Satz-Schriften, als da seynd die Klag-Libelli, Exceptiones, Replicæ, Duplicæ, Triplicæ, Quadruplicæ samt ihren Beylagen: die Rotuli, Appellationes, Anmeldungen, oder Querelen, Gravamina, Exceptiones, Articuli positionales, Interrogatoria, Zeugen = Aussagen, Scripta probatoria, und was dahin einschlaget, Liquidationes, Classificatoria: Nicht weniger

Alle Duplicata, und Abschriften von Judicial-Schriften, und ihren Allegatis, mithin auch von allen Haupt- und Satz-Schriften, so dem Gegentheil zugestellet werden.

Uebrigens auch alle andere Extractus Protocolli, und nicht vidimirte Canzley-Abschriften, die Zustellungs-Attestata, oder Executions-Scheine, die Wander-Pässe und Kundschaften, die Inventaria, Schätzungen, Abhandlungen, und Gewöhren deren geringen Bürger- und Bauers-Leuthen, nicht weniger die Bestallungs-Briefe, Lohn- und Spann-Zetteln, so 100. fl., oder weniger ausmachen, auf Stempel-Papier gleich Anfangs geschrieben = und all-solches sowohl bey Unsren, als denen Ständischen, auch Städtischen Aemtern, und Cassen, gleichwie von Jedermänniglich, bey widrigens zu befahren habender Straf auf das genaueste befolget werden.

## VII.

Damit nun ob dieser Unserer Ordnung festgehalten werde, so sollen hinführo, und zwar vom ersten Aprilis des 1762<sup>ten</sup> Jahrs angefangen, in Parthey-Sachen keine auf ungestempeltem Papier geschriebene Supplicationes, Memorialia, und Anbringen, oder der Sieglung unterworfen Documenta, Beylagen, und dergleichen Schriften, wie sie Namen haben mögen, wann auch solche in diesem Patent ausdrücklich nicht enthalten, jedoch implicite verstanden wären, bey denen Consistoriis, und Landes-Stellen, Gerichten, und Instanzen anaenommen, weniger darauf erkennen, resolviret, oder gar expediret, sondern derley auf ungestempeltem, oder auf einem mit dem unrechtem Stempel gezeichneten Papier eingereichte Suppliquen, oder andere Schriften, als untüchtig, verworfen, und denen Partheyen zuruck hinaus gegeben werden.

Anfang der Siegl-  
Ordnung mit prima  
Aprilis 1762.

Solte aber deme zuwider gehandelt, mithin etwas, so nicht auf einem nach gehöriger Class gestempeltem Papier geschrieben, übergeben, und über solches eine Ausfertigung, oder Bescheid erhalten werden, so solle solches nicht nur als ungiltig angesehen, und verworffen, sondern auch der Advocat, Procurator, Sollicitator, oder Bestellte, so es übergeben, um 4. fl., der Richter, Magistrat, oder Obrigkeit, so es anaenommen, präsentirt, und resolvirt hat, um 6. fl., dann der Secretarius, Syndicus, Registrator, Expedito, oder die Canzley-Person, so auf ungestempeltem Papier etwas ausfertigt, ebenfalls um 4. fl. bestraft: die Straffen aber durch Unsre Fiscos, oder deren Substitutos ohne Weitläufigkeit, oder gerichtliche Verfahrnung nach beygebrachtem Beweis sogleich executivè eingebracht werden.

Straffen deren Ueber-  
trettern der Siegl-  
Ordnung.

Es werden dannhero die Registratores, Expeditores, und Canzley-Personen bestens besorget seyn, auf daß die Expeditiones, so auszufertigen kommen, auf das gehörige, nach denen vorhero specificirten Classen, gestempelte Papier geschrieben, und ausgefertigt, dargegen aber von denen Partheyen die Stempel-Gebühren eingebracht, und von der Canzley monatlich an das Siegl-Amt abgeföhret werden.

Desgleichen sollen Unsre Cameral- und Kriegs-Zahl-Aemter, auch all-andere, sowohl hier, als in übrigen Unseren Erblanden bestellte Cassen, und Aemter, so Besoldungen, Gagen, Intertenimenten, Adjuten, Interesse, Capitalien, Pensionen, Gnaden, oder was sonst immer seyn mag, vermög Anweisungen zu bezahlen haben, keine Zahlung leisten, es seye dann, daß die Quittungen mit dem rechten Stempel gezeichnet seynd. Widrigens die gar nicht, oder unrecht gestempelte Quittungen in ihrer Raittung nicht würden

Die Siegl-Ordnung ist nicht nur bey denen Landesfürstlichen, sondern auch bey allen Ständischen, Städtischen, und anderen Cassen zu befolgen.

passirt, sondern ausgestellt werden; Eben dieses solle auf gleiche Weise bey allen Ständischen, Städtischen, auch anderen Aemtern, und Cassen, genauest beobachtet, und zum Vollzug gebracht werden. Widrigens bey Unterlassung dessen, sowohl derley Beamte, als ihre Vorgesetzte, wann sie hievon Wissenschaft gehabt, zur Verantwortung, und Straf wurden gezogen werden.

Auf daß auch bestoweniger unterlassen werde, zu denen Auszügen und Conti deren Kaufleuten, Professionisten, und Handwerks-Leuten ein' nach Maß ihres Betrags, und Clafs gestempeltes Papier zu gebrauchen.

Straf deren auf ungestempeltem Papier ausgefertigten Conti, und Auszüge.

So befehlen Wir ernstgemessen, daß bey Uebergabung ungestempelter, oder nicht in gehöriger Clafs gestempelter Auszügen, der Schuldner 20. von jedem 100. des Betrags, über den ordinari-Abbruch, abziehen, auf dem bezahlenden ungestempelten Auszügl, oder Conto bemerken, die Helfte davon in das Stempel-Amt schicken, die andere Helfte aber für sich behalten möge, und solle.

Daferne aber der Schuldner solchen Abzug nicht gethan zu haben überwiesen wurde, er selbst dieser Bestrafung unterliegen, und den Betrag deren 20. pro Cento in Unser Stempel-Amt zu erlegen gehalten seyn solle.

### VIII.

Straf anderer auf ungestempeltem Papier ausfertigen Documenten, und Briefschaften.

Unterliegen eben dieser Straf alle Obligationes, Contractus, und alle übrige in obstehenden Articulis, und Classen specificirte Verbindlichkeiten, Instrumenta, und Brieffschaften, welche vom 1<sup>ten</sup> Aprilis des 1762<sup>ten</sup> Jahrs auf anderem, als nach gehöriger Clafs gestempeltem Papier geschrieben, und ausgefertigt, oder, in dem Fall einer Hindernus, nicht à dato Instrumenti innerhalb 4. Wochen in das Siegl-Amt, zu der Stemplung, gegen Bezahlung des Dupli, gebracht werden, anerwogen diese hinnach, ohne specialen Consens, nicht mehr zu der Stemplung gelangen können, weniger von dem Siegl-Amtmann bey Verlust seines Dienstes, gestempelt werden dürfen; mithin, wann Sie hinnach über kurz, oder lang bey einer Instanz, oder Gericht in Vorschein kommen, und hierauf das Recht angesuchet, oder solche zu einer Defension, oder Beweissthum gebraucht werden wollen, als eine ungültige Scarteque, und Nichtigkeit angesehen, hierauf kein Recht, oder

oder Erkenntnuß ertheilet, sondern der Schuldner von allem Anspruch so lang befreyet, oder in Gegentheil gegen den Kläger keine auf ein solches unrichtiges Documentum gegründete Defension statt haben solle, bis er von denen über Unser Siegel = Amt bestellten Commissariis einen besondern schriftlichen Stemplungs = Consens erhalten, und für solchen 20. pro Cento dessen, so das Instrument enthaltet, oder betraget, in Unser Siegel = oder Stempel = Amt erleget, und hierüber die behörige Quittung des Amts erlanget haben wird.

Allermassen dann an alle Unsr nachgesetzte Obrigkeiten, Instanzen, Tribunalien, Hof = und andere Mittel, Regierungen, Landes = Hauptmannschaften, Magistratus, und alle andere sowohl geist = als weltliche Richter, und Aemter, Unser gnädigster, und ernstlicher Befehl hiemit ergeheth, daß Sie dieser Unserer gnädigsten Verordnung, Willen, und Meinung schuldigst nachleben, denen Uebertretern Unsers Gebots, und Anordnung, so lang sie nicht durch das nach erlegter Straf erhaltene gestempelte Instrumentum sich legitimiren, kein Recht sprechen, sondern auf alle Weiß darob seyn sollen, damit Unsere gnädigste Intention wegen des Stempel = Papiers obenthaltenen maßen vollzogen werde: Es werden auch zu solchem Ende in jedem Land, und Haupt = Stadt ein = oder mehrere Commissarii benennet werden, welche über den genauen Vollzug dieser Unserer das Stempel = Papier betreffenden Ordnung die sonderliche Besorgnus haben, gegen die Uebertretungen wachsam seyn, und nach Beschaffenheit der Sache Uns anzeigen, die Patentmäßige Straffen von denen Uebertretern per Fiscum executive eintreiben, die Consens zu Stemplung eines wirklich geschrieben = und gefertigten Instrumenti gegen Erlag der gebührenden Straf ertheilen, und Unser Siegel = oder Stempel = Amt in allem billigen kräftigst handhaben sollen.

#### IX.

Geben Wir Unsrn Siegel = Aemtern die gnädigste Erlaubnuß, daß Sie die sonst gewöhnliche gedruckte Instrumenta, als Copulations = Tauf = und auf Pergament und Todten = Scheine, gemeine Pässe, Rundschaften, und andere dergleichen bey Pfarrern, Magistraten, Richtern, auch Zünften, und Bruderschaften, übliche gedruckte Brieffschaften, und Quittungen, nicht weniger die auf Pergament ausgefertigte Instrumenta, Gewisse gedruckte Instrumenta wird erlaubt zu stempeln. à dato innerhalb 4. Wochen, gegen Entrichtung der für jeden Stempel nach seiner Class schuldigen einfachen Gebühr (welche das Amt jedesmahlen mit einem Gegenschein in Rechnung zu certificiren hat) siegeln, und stempeln mögen.

Solte aber gefunden werden, daß ein solch = gedrucktes Instrument mißbraucht, mithin ein Stempel der 4<sup>ten</sup>, für die anderte, und dritte Class hinaus gegeben worden, so solle der Uebertreter um 24. fl. für jedes mißbrauchtes Blat bestraft werden.

#### X.

Damit nun das Siegel = Papier in Unsrn gesamtten Königl. Böhmeischen, und Oesterreichischen Erblanden an allen Orten zur Genüge vorhanden seye, und sich Niemand über dessen Ermanglung zu beschweren habe, Anstellung deren Siegel = Aemter, Papier = Niederlagen, und Verfürberungen.

habe, so ist in Unserer Kaiserl. Residenz-Stadt Wienn ein Ober-Siegl Amt aufgerichtet, und darzu ein Director, oder Ober-Siegl-Amtmann samt anderen nothwendigen Officianten, nicht weniger in Unsren Königl. und Landesfürstlichen Haupt-Städten ein Siegl-Amtmann, in denen übrigen Städten, und Ortschaften aber eine Filial-Niederlag, oder Versilberer des gestiegelten Papiers verordnet worden, welche in ihren unterhabenden respective Siegl-Aemtern, und Versilberungs-Plätzen, so viel gut gefertigtes Papier nach denen verschiedenen Classen und Sorten, feil haben sollen, daß die Länder darmit zu Genüge mögen versehen werden: Wie Wir dann auch zu mehrerer Bequemlichkeit, und damit nicht weniger auf dem Land das gestempelte Papier zu allen Zeiten möge zu haben seyn, mehrere Unserer Salz-Maut- und Zoll-Beamten, allenfalls auch andere, mit gestempeltem Papier werden verlegen lassen, um Jedermänniglich gegen baarer Bezahlung der Gebühr versehen zu können.

Beenebst wird Magistraten, Gerichtern, und Obrigkeiten der Verschleiß des Siegl-Papiers zugelassen.

Uebrigens ehehin gestempeltes Papier muß gegen Ersetzung der hiefür ausgelegten Gebühr, mit dem neuen Stempel gezeichnet werden.

Preis deren größeren Siegl-Papier-Sorten.

Dingefahr verderbtes Siegl-Papier wird ausgewechslet.

Halbe-viertel- und achtel-Bögen werden auf Verlangen gestempelt.

Es solle auch nebst erstbenannten Beamten, allein denen Kreis-Aemtern, Magistraten, Obrigkeiten, Stadt- und Gerichts-Schreibern, sonst aber Niemand, er habe dann durch die Ober-Siegl-Amts-Direction die Erlaubnis erlanget, frey stehen, das von Unsren Siegl-Aemtern, gegen Gutlassung des hinnaeh folgenden Beneficii, erkaufte, oder erlangte Siegl-Papier um die Patentmäßige Gebühr, aber nicht theurer, an andere privat-Personen, zu ihrem Gebrauch, jedoch nicht, daß diese anmit handeln dürfen, zu versilbern, auch ihr eigenes Papier gegen Bezahlung der Gebühr (wann aber dieses mit einem vorherigen Stempel bezeichnet wäre) gegen Rebonification der ehevor schon bezahlten Tax, stempeln zu lassen, altermassen dann billig ist, daß auch all-andere, die ein gestempeltes Papier in Vorrath haben, solches gegen gleichmäßiger Rebonification, oder Abzug an dermaßlicher Gebühr, mit dem neuen Stempel gezeichnet werde;

Es sollen ferners in Unsren Siegl-Aemtern, und denen Papier-Niederlagen gestempelte Bögen von Regal- und Median-Papier, dann Pergament-Sorten zu finden seyn: wofür aber wegen des mehreren Kosten über die Stempl-Gebühr um einen Regal-Bogen drey Kreuzer, um einen Median-Bogen 2. Kreuzer für dießfälliges Papier, um ein Pergament-Fell hingegen ein Groschen, über den eigenen Kosten des Pergament, zu entrichten kommet.

Dahingegen wollen Wir gnädigst, daß, wann Jemand ein- oder anderen Bogen des erkaufte-gestempelten Papiers ohnaetehr verderbet, ihm von jenem Amt, oder Verleger, allwo er das Siegl-Papier erkaufte hat, gegen Aushändigung des verderbten Bogen, und Ueberbringung eines anderen Bogen Netto-Papier gleicher Qualität, ein anderer gestempelter Bogen hiefür, ohne einige weitere Zahlung, abgefolget werden solle.

Wir geben auch gnädigst zu, daß in Unsren Siegl-Aemtern, auf Begehren, halbe-viertel- und achtel-Bögen mit erforderlichen Zeichen gestempelt, und denen ein solches zu ihrer Bequemlichkeit anverlangenden Partheyen gegen deme, daß für jeden Stempel eben die Gebühr, so für einen Bogen, nach differenter Class, ausgemessen ist, entrichtet, und über den ganzen Betrag, auch Anzahl deren gestempelten Blättern, dem Stempel-Amt

Amt jedesmahlen ein Gegenscheln ausgehändiget werde, mögen verabsolget werden.

## XI.

Verstatten Wir gnädigst, zu mehrerer Erleichterung dieser Unserer Instanzen, Gerichten, Ordnung, daß Unsre Siegl-Nemter denen so geist- als weltlichen Instanzen, und Gerichten, auch Magistraten, und Obrigkeiten, gegen genugsamer Bescheinung einer zu dem Empfang schriftlich legitimirten Person, es seye ein Taxator, Registrator, Expedito, Syndicus, Stadtschreiber, Magistrats-Person, oder ein anderer beehdigter Canzley-Verwanter, eine proportionirte Anzahl, nach verschiedenen Classen gestempelter Papier-Sorten, fürlehen mögen, dergestalten jedoch, daß Selbe vor Ende jeden Monats, zu der von denen Siegl-Nemtern bestimmten Zeit, den Betrag des verbrauchten Papiers, in das Stempel-Amt, oder jene Filial-Versilberungs-Loegstatt, von welcher die Vorlehnung beschehen ist, gegen Abzug  $1\frac{1}{2}$  Kreuzer von jedem erlegenden Gulden (als eines ihnen für die Richtigstellung zukommenden Beneficii) richtig abführen, und über den restirenden Vorrath sich berechnen, ehebevor aber ihnen kein weiteres Vorlehen beschehen, dem Stempel-Amt auch frey stehen solle, nach Verlauf des monatlichen Termin, wann ein Verdacht sich äusseret, den von dem Debitore per Rest angehenden Papier-Vorrath, zu untersuchen, und vor Aushändigung eines neuen Vorlehens, sich vorsetzen zu lassen.

Instanzen, Gerichten, Obrigkeiten, und Magistraten wird das Siegl-Papier, gegen monatlicher Richtigkeit geborget.

Dahingegen werden jenen, so aus denen Siegl-Nemtern eine Partie Siegl-Papier, wenigstens à 50. fl. in Betrag, erkaufen, und baar zahlen, drey Kreuzer von jedem Gulden gut gelassen werden.

## XII.

Von dem Gebrauch dieses Siegl-Papiers sollen frey, und exempt seyn alle, und jede allgemeine Umlagen, und Contributions-Vorfällenheiten, und die deswegen ausfertigende Anweiss- und Quittungen, Contributions-Palleteu, wie auch die Wacht- und Soldaten-Quartier-Zetteln, und was solcher Steuer, und allgemeinen Umlagen halber, sonst vorkommen, und zu expediren seyn möchte. Nicht weniger alle Maut-Zoll- und Aufschlags-Palleteu, oder Passier-Zetteln.

Welche von dem Gebrauch des Siegl-Papiers befreyet seynd.

2<sup>da</sup> Unsere Fiscii, und Cammer-Procuratores (es seye dann, Sie vertreten einen Privatum, in welchem Fall dieser die Gebühren zu entrichten hat) mithin alle Actiones fiscales, dann jene Criminalia, wann der Inquisit nichts in bonis hat. Dahingegen wann ein Unseriger Fiscus gegen jemanden einen Proceß cum Expenfis behauptet, so hat der unterliegende Theil, nebst andern, den Betrag der Siegl-Gebühr von denen verhandelten Fiscalischen Proceß-Schriften Unserm Fisco zu entrichten, dieser aber den Betrag in das Siegl-Amt abzuführen.

3<sup>to</sup> Alle Bericht, Gutachten, Relationes, und Expeditiones, welche nicht in Parthey-Sachen, sondern ex Officio ergehen.

4<sup>to</sup> Die Sammel-Patenten, und Fähde-Päß, auch Abschiede deren Soldaten.

5<sup>to</sup> Jene, welchen, nach abgelegtem Juramento Paupertatis, von denen Advocatis das Patrocinium gratis geleistet wird.

6<sup>to</sup> Die Mendicantes primæ Classis, so strictissimam Paupertatem profitiren, mithin keine Fundations-Capitalien besitzen.

7<sup>mo</sup> Die Spitäler, so nicht gestiftet, sondern von blossen Almosen leben.

8<sup>vo</sup> In favorem Commercii die Wechsel-Briefe, und Protesten; vergestalten jedoch, daß, wann über einen Wechsel Klag vor Gericht angestreuet werden müste, solcher Wechsel, und Protest dem Klag-Libell in einer nach seinem Betrag gestempelten Abschrift beygelegt werde.

### XIII.

Straf deren Siegel-  
Verfälscher, und Be-  
lohnung deren De-  
nuncianten.

Wer sich vermessen würde, den Stempel nachzugraben, und damit Unser Landesfürstliches Interesse zu defraudiren, und seinen eigenen Nutzen zu suchen, der solle mit der Todes- oder nach Umständen einer anderen Leibes-Straf, als ein Falsarius, und Criminis Stellionatus reus angesehen, hingegen derjenige, wer einen solchen, ehe es offenbahr würde, denuncierte, wann Er auch selbst mit complex wäre, nicht allein von der Straf befreyet, sondern noch darzu mit einem ergebigen Recompens aus Unstrem Ober- oder anderen Siegel-Nemtern, wo die Denunciation beschiehet, belohnet werden.

Gestalten Wir dann auch generaliter allen Denuncianten deren ungesiegelten Instrumenten, oder anderer Uebertretungen dieser Unserer Ordnung die Helfte der Straf angezeyhen lassen wollen. Uebrigens, und nachdeme

### XIV.

Karten und Calen-  
der seynd ebenfals der  
Stemplung unter-  
worfen.

Unser Dienst des weitern erheischet, daß nebst dem Stempel-Papier, zu mehrerem Behuf deren Kriegs-Erfordernissen, mithin zu allgemeinem Besten, auch die zwey Imposten des Karten- und Calender-Aufschlags in gesamtten Königlich-Böheimischen, und Desterreichischen Erblanden, wo solche noch nicht in der Uebung seynd, eingeführet, in jenen Landen hingegen, wo solche würcklich eingebracht worden, durch einige Verbesserung, hauptsächlich aber durch Abstell- und Hintertreibung deren Einschwartzungen, und anderer Bevortheilungen, zu einer besser versicherten - auch ergebigeren Ertragnus gebracht werden mögen.

So ist wegen Stemplung deren

## Karten.

Dahero künftighen  
statt der Sieglung der  
Stempel zu gebrau-  
chen ist.

Unser ernstgemessener gnädigster Befehl, daß

1<sup>mo</sup> In gesamtten Königlich-Böheimischen, und Desterreichischen Erblanden diese Stemplung auf gleichen Fuß eingerichtet, und zwar, weilen  
die

die in Oesterreich bisher übliche auswendige Sieglung deren Karten zu Erkennung deren verbottenen, mithin zu Abwendung deren Einschwarzungen, nicht hinreicht, nach der in Unsern Königlich-Böheimischen Erblanden gemachter guten Einrichtung, in jedem Spiel-Karten eine, als nemlichen in denen Piquet-Karten ein rother Sibner, mit einem pro differentia des Stempel-Amtes durch einen Buchstaben in etwas unterschiedenen Stempel, gezeichnet, und zu solcher Stemplung in jedem Ort, wo ein Karten-Mahler befindlich ist, ein ohne deme beeydigter Cameral- oder Bancal-Officiant gebraucht werden solle. Es haben demnach

2<sup>tes</sup> Nicht nur sammentliche Karten-Macher alle, und jede von ihnen verfertigende Karten (in welchen jeder künftig eine Karten mit einem eigenen Zeichen, oder aber seinem Namen zu bemerken hat) sondern auch die Kauf- und Handels-Leuthe, Kramer, und andere, so mit Karten handeln, nicht weniger alle Personen hoch- und niederen Standes, so zu ihrem Gebrauch, oder für jemand anderen einige fremde, oder auch inländische noch ungestempelte Karten kommen lassen, alle solche, ohne Ausnahm, in eines deren errichteten Karten-Stempel-Ämtern bey der unten folgenden Straf zu bringen, und solche daselbst gegen Entrichtung der gleichfolgenden Gebühr stempeln zu lassen, ehebevor aber kein einiges Spiel zu verkaufen, oder hindanzugeben.

Alle sowohl vorräthige, als neu-verfertigte Karten müssen gestempelt werden

In Wien aber, und wo sonst eine Karten-Niederlag errichtet wird, haben die Karten-Macher, wie bisher, also ferners alle fabricirte Karten in die Einlösung zu geben.

Von denen Karten-Machern in Wien, in die Niederlag eingeliefert werden.

3<sup>tes</sup> Die Satzung der völligen künftigen Aufschlags-Gebühr wird in drey Classen abgetheilet; unter der ersten seynd begriffen alle feine sowohl ganz- als halb-planirte Tarock-Piquet- und Trapelir-auch halb-planirte teutsche Karten, für deren jedes Spiel, wegen der Stemplung, künftig zu bezahlen kommen sieben Kreuzer. In die anderte Class seynd gehörig alle unplanirte teutsche kleine Trapelir-Labet- und die sogenannte Bauern-Karten, deren jedes Spiel für die Stemplung zwey Kreuzer zahlet.

Classen und Taxen des Karten-Stempels.

In die dritte Class kommen zu rechnen alle fremde, ausser Unsern Böheimisch- und Oesterreichischen-Erblanden, gemachte Karten aller Gattung, für deren Stemplung zu bezahlen hat jedes Spiel zehen Kreuzer.

4<sup>tes</sup> Wird denen Kaufleuten, und jenen, so mit Karten zu handeln befugt seynd, nicht erlaubt ein Spiel Karten höher, als der ordinari Werth bisher gewesen ist, jedoch mit Zuschlagung des neuen Karten-Aufschlags, und Transport, zu verkaufen. Solte aber einer sich vermessen, ein Spiel Karten theurer, als nach erstbesagtem Preis zu versilberen, so solle dieser für jedes Spiel 5. fl. Straf zu erlegen haben. Und weilien

Voriger Preis deren Karten darf nur so viel erhöht werden, als die Vermehrung des neuen Aufschlags betraget.

5<sup>tes</sup> Aus der in Wien befindlichen Karten-Niederlag, ausser deren Tarock-alle übrige Karten duzet-weis, nach einem gesetzten Preis, abgegeben werden, so seynd die hiesige Kaufleuthe schuldig, bey obbemelter Straf, à la Minuta jedermänniglich zu verkaufen:

Preis deren von denen Wienerischen Handels-Leutthen einschichtig verkauften Karten.

Ein Spiel Tarock-Karten pr.	=	=	40. Kr.
Ein Spiel fein planirte Karten pr.	=	=	15. Kr.
Ein Spiel halb-planirte pr.	=	=	9. Kr.
Ein Spiel unplanirte oder gemeine pr.	=	=	6. Kr.
Ein Spiel Bauern-Karten pr.	=	=	4. Kr.
	D	.	Dahin-

Ausser die Erbländer  
verschickende Karten  
empfangen zurück die  
Stempel-Tar.

Dahingegen ihnen Kaufleuthen- und Karten-Handlern, nebst dem bey  
erstbemeltem Verschleiß habenden Gewinn, in Favorem Commercii, noch  
weilers eingestanden wird, daß von denen ausser die Erbländer weilers ver-  
führenden gestempelten Karten, wann sie durch Beybringung eines Zeugnis  
von der Graniz-Maut die beschene würckliche Versendung ausser die Böhei-  
mische, und Desterreichische Erbländer in andere, wo der Stempel nicht beste-  
het, darthun werden, ihnen der entrichtete Stempel-Betrag gegen Quittung  
zurück bezahlet werden solle.

Anfang des neuen  
Karten-Stempels.

6<sup>to</sup> Hat dieses seinen Anfang nach Verlauf 4. Wochen, à die Publicatio-  
nis dieses Unfers Patents: und weilen, von diesem Tag angerechnet, in Un-  
ren gesammten Königlich-Böheimischen, und Desterreichischen Erbländen  
niemanden mehr erlaubt ist, ungestempelte Karten zu gebrauchen, so haben mit-  
ler Zeit die Kaufleuthen, und Karten-Handler, und alle andere Personen, so Kar-  
ten in Vorrath haben, solche in das Karten-Stempel-Amt zu überbringen,  
und allda gegen Bezahlung des ganzen Aufschlags, in denen Ländern aber, wo  
der Aufschlag bereits eingeführet ist, gegen alleiniger Aufgab des erhöhten  
Betrags, neu stempeln zu lassen.

Wollen auch gnädigst zugeben, daß die bey einigen Privatis befindli-  
che ungestempelte Karten für diesesmahl, jedoch nur innerhalb 14. Tagen à die  
Publicationis, aber nicht weilers, mit Nachsehung der Straf, gegen alleiniger  
Zahlung des neuen Aufschlags, noch gestempelt werden mögen; Damit aber

Straffen deren Ueber-  
treter.

7<sup>mo</sup> Jedermänniglich, so diesem Unserm Befehl gehorsamst nachzule-  
ben unterlasset, sich für Schaden zu hüten wissen möge, so setzen, und befehlen  
Wir, daß

**Erstens:** Nebst der Confiscation deren ungestempelten Karten, so  
durchaus ihren Verstand hat, 6. fl. Straf für jedes Spiel eingeführter unge-  
stempelter so in- als ausländischer Karten, wann diese nicht gleich in das Stem-  
pel-Amt zu der Signirung gebracht werden =

**Andertens:** Zehen Gulden für jedes Spiel, so ein Karten-Mah-  
ler ungestempelt verkauft, oder aber in Wien, und andren Orten, wo Landes-  
fürstliche Karten-Niederlagen errichtet werden, an jemand andern, als in be-  
sagte Niederlag abgiebet, bezahlet werden sollen.

**Drittens:** Wann ein Kaufmann, oder jemand anderer, als ein  
Karten-Mahler, einige ausländische, oder auch inländische Karten, so nicht  
gestempelt seynd, verhandlet, so bezahlet dieser für jedes Spiel 6. fl., und eben  
so viel der Innländer, von deme er die Karten empfangen, ein gleiches auch  
der Käufer deren verbottenen Karten.

**Viertens:** Der in seiner Wohnung ungestempelte Karten zum  
Spielen dargiebt, bezahlet Straf 24. fl., und anbey für jedes Spiel oder er-  
kauft- oder eingeschwärzt-verbottener Karten ins besondere 6. fl.; Wann aber

**Fünftens:** Ein Hauswirth mit einer von jemand andern mitge-  
brachten verbottenen Karten spielen laßt, ohne solches anzuzeigen, so hat sel-  
ber

ber zu bezahlen Straf 12. fl., und eben so viel der, so die Karten mitgebracht hat. Sollte aber

**Sechstens:** Jemand sich vermessen einen falschen Stempel zu fertigen, und solchen zu gebrauchen, so verfallet solcher in die Articulo decimo tertio enthaltene Straf.

Uebrigens hat von allen obbemelten Straffen ein Denunciant (dessen Namen allzeit verschwiegen bleibet) zu empfangen die Helfte, die andere Halbscheid aber Unsrer Stempel-Amtes-Cassen; nun des weiteren auf die Stempelung deren

## Kalendern

Zu gelangen, da wollen Wir gnädigst, daß auch diese in denen gesamten Königlich-Böheimisch- und Oesterreichischen Erblanden auf gleichen Fuß eingerichtet werden solle; Befehlen demnach

1<sup>m</sup> Daß nicht nur alle ausländische Kalender, so in Unsrer Erb-  
länder eingeführet werden, sondern auch alle die in Unsrer Erbländern ge-  
druckt werden, mit einem Stempel bezeichnet, und für solche Stempelung  
hinmach folgende Gebühr bezahlet werden solle. Verboten mithin

Alle sowohl in a  
ausländische Kalen-  
der müssen gestempelt  
werden.

2<sup>d</sup> Daß weder ein Stadt- noch Landes-Inwohner künftiges Jahr  
eines ungestempelten Kalenders sich gebrauchen, weniger aber ein Buchdru-  
cker, Buchführer, Buchbinder, oder anderer einen ungestempelten Kalender,  
von was Gattung, Sort, oder Format er immer seyn mag, an Jemanden  
bey hinmach vermelter Straf, verkauffen möge. Es haben dem-  
nach alle, so mit Kalendern handeln, wie auch jene, so für sich, oder für an-  
dere fremde Kalender beschreiben, alle diese, so nicht schon gestempelt seynd,  
in eines deren zu Stempelung deren Kalendern errichteten Aemtern, zu über-  
bringen, und solche Stück für Stück, gegen Bezahlung der ausgemessenen  
Gebühr, stempeln zulassen, ehebevor aber keinen zu verkauffen; Auf daß  
aber

Gebrauch und Ver-  
kauf deren ungestem-  
pelten Kalender wird  
verbotten.

3<sup>te</sup> Jedermänniglich wissen möge, was für die Stempelung deren  
Kalender, nach Unterschied ihrer Gattungen, an das Stempel-Amt zu ent-  
richten komme; So werden alle diese in folgende 5. Classes hiemit abge-  
theilet. Als nemlichen

Gattungen deren Ka-  
lender, und Stempels  
Tax deren selbst.

In die erste Class, so für jedes Stück 15. kr. für die Stempelung  
zu zahlen hat, seynd gehörig alle sowohl ausländische, als die in Unsrer  
Böheimischen, und Oesterreichischen Erblanden nicht gedruckte Teutsche,  
Lateinische, Französische, und Wälsche Kalender, wie Sie immer Namen  
haben; Sie seyen in groß- oder kleinem Format.

In die anderte Class pr. 12. kr. gehören die in denen Erbländern ge-  
druckte Hof- und Ehren- oder Galla- auch Instanzen-Kalender, Schematis-  
mi, geistliche Directoria, und alle übrige Kalender, welche nebst, oder  
anstatt der ordinari, und alt gewöhnlichen, eine besondere Nachricht, oder  
Beschreibung angehenget haben, ohne Unterschied wegen des Formats.

Die dritte Clafs, so 6. kr. zahlet, enthält die mit Kupfer-Stichen, Wappen, und Sinnbildern gezierte grosse Wand-Kalender, dann die zu Aufpappung deren Kalender zugerichtete, oder gebrauchende Kupfer-Stich, samt dem darzu gehörigen Kalender, nicht weniger die sogenannte Krackauer, und Warschauer, auch alle übrige in Quart-Format gedruckte, ferners die kleinere in anderen Format gedruckte Kalender, welche mit verschiedenen Kupfer-Stichen gezieret seynd.

Die vierte Clafs, so 2. kr. von Stück zu bezahlen hat, begreift die Ordinari Kalender in Octav, und kleinerem Format: wie auch die kleine Wand- und Finger-Kalender; Und endlichen

Die Fünfte Clafs bestehet in denen sogenannten Bauern-Kalendern, und dertey Tafeln, deren ein ganzer Riß mit 4. fl., wann aber weniger seynd, jedes Stück mit zwey Pfenning zu bezahlen kommet. Solten aber

Ausser die Erbländer  
verführende Kalender  
erlangen die Passirung

4<sup>b</sup> Einige Kalender ausser die Erbländer in fremde verschickt werden, so seynd solche in Favorem Commercii frey von der Stempel-Gebühr, gegen deme, daß die Quantität derselben, und wohin solche verführt werden, bey dem Stempel-Umt angefangt, und von diesem, nachdeme selbes das Paquet, oder Ballen sigilliret hat, eine Passirung genommen werde.

In Orten, wo Buch-  
drucker seynd, wird die  
Stemplung beschehen.

5<sup>b</sup> Wird zu mehrerer Bequemlichkeit dessen, und damit die Stemplung leichter bewürket werde, in jeder Stadt, oder Ort, in welchem eine Buchdruckerrey bestündlich ist, ein Stempel-Umt, wo es nicht schon ist, bestellt werden. Solte aber, ungeacht dessen, ein Buchdrucker, oder Buchbinder sich vermessen, zuwider dieser Unserer Ordnung, ungestempelte Kalender zu verkaufen, oder abzugeben; so sollen

Straffen deren Uebertreter.

6<sup>b</sup> Diese nebst Confiscation deren Kalender für jedes Stück 10. fl. Straf, wann aber Jemand in einem andern Ort gedruckte Kalender einführet, und nicht stempeln lasset, oder gar verkauft, und an andere zum Verkauf abgibt, dieter sowohl, als jener, so den Verschleiß übernimmt, für jedes Stück 6. fl., der Käufer aber, was Standes er immer seye, so nicht zum Handel, sondern für sich, oder einen anderen, ungestempelte Kalender kauft, für jedes Stück 4. fl. Straf (wovon dem Denuncianten die Helffte zukommet) zu erlegen, die Stempel-Falsarii hingegen obbemelte Straf zu gewarten haben.

## XV.

Jedermäniglich hat  
dieser Siegl-Ordnung  
gehorsamst nachzule-  
ben.

Und letztlich wollen Wir, daß diese Unsere Ordnung in allen ihren Punkten observiret, und gehalten, auch zu Jedermanns Wissenschaft, in Unsren gesamten Königlich-Böheimischen, und Oesterreichischen Erbländen publiciret werden, und, von obbemelten dato an gerechnet, ihren Anfang nehmen solle.

Gebieten diesemnach allen, und jeden Unsren getreuen Vasallen, Landes-Inwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, hohen, und niederen Befehls, oder Weesens die in öfters berührten Unsren Erb-Königreichen, Fürstenthumen, und Landen seynd, hiemit gnädigst,  
und

und ernstlich, daß sie über diese Unsere Siegl-Ordnung (welche in übrigen ohne Präjudiz, und Derogation Unserer anderer Kayserlichen, und Landesfürstlichen Contributionen, und Ordnungen seyn solle) steif, und fest halten, deme, was darinnen geordnet worden, in allen ihren Puncten, und Clauseln gehorsamst nachkommen, darwider selbst nicht thun, noch anderen solches zu thun verstatten, sondern viel mehr darob seyn, damit die hierwider ein- und vorkommende Memorialia, und Instrumenta obangeführter maßen bis zu deren Redimirung, als null, und nichtig verworfen, gegen die Uebertretere aber, und erfundene Falsarios mit der ausgesetzten Straf wirklich, und ohne einzigen Respekt verfahren werde; Wofür sich ein Jeder zu hüten, und hiernach zu richten wissen wird.

Das meinen Wir ernstlich, es beschiehet auch hieran Unser gnädigster Will, und Meinung. Geben in Unserer Kayserl. Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 3<sup>ten</sup> Monats-Tag Februarii, im siebenzehnen hundert zwey und sechzigsten=Unserer Reiche im zwey und zwanzigsten Jahre.

**MARIA THERESIA.**



Rudolphus Comes Chotek  
Reg.<sup>us</sup> Boh<sup>emus</sup> Supr.<sup>us</sup>. & A. A. pr.<sup>us</sup> Canc.<sup>ius</sup>

Ad Mandatum Sac<sup>re</sup>. Cæs<sup>aris</sup>. Regiæ  
Majestatis proprium.

Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.

Dionysius Ferdinand Gröller.

A. 143

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

MARIA THERESIA



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.